

Kontinuitätsbruches, der im nördlichen Ostpreußen 1945 eingetreten ist, eine möglichst detaillierte Darstellung gibt. Was die Nachweise angeht, wünscht man eher mehr Detail. Für das MA (die ersten 200 Seiten) bleibt die Überlieferung freilich sehr spärlich. Der Vf. muß häufig retrospectiv und mit Parallelen arbeiten, doch scheint das Resultat nicht in unzulässiger Weise konstruiert.

H. Bockmann

K. Górski, Polski traktat polityczny z XV wieku w obronie związku pruskiego, Rocznik Olsztyński 8 (1968) S. 143—176 [mit englischer Zusammenfassung: Polish Political Treatise of the 15th Century defending the Prussian League]. — Die zum 13jährigen Krieg und zum 2. Thorner Frieden führende Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Orden und den preußischen Ständen ist 1446 bis 1453 auch theoretisch-juristisch ausgetragen wurden; wir besitzen drei gegen den Ständebund gerichtete Traktate und drei weitere, welche diesen verteidigen. Górski legt die erste Edition eines dieser Texte vor, den „Cunctis rei publicae communitatibus“ beginnenden, den Bund verteidigenden Traktat, der wohl den Domherrn von Włocławek, Matthias von Raziąg, Krakauer dr. decr., zum Autor hat und den preußischen Bund mit naturrechtlichen Argumenten rechtfertigt. Das im letzten Satz ausgesprochene Angebot des Autors, eine ausführliche Verteidigung mit beiden Rechten folgen zu lassen, haben seine Auftraggeber, die diesem Gebiet der Auseinandersetzung überhaupt weniger Bedeutung beimaßen als der Deutsche Orden, nicht aufgegriffen.

H. Bockmann

Birgitta Eimer, Gotland unter dem Deutschen Orden und die Komturei Schweden zu Årsta, Innsbruck 1966, Universitätsverlag Wagner, 360 S., 8 Tafeln, Abbildungen im Text, DM 56. — Das Buch handelt von der Gotland-Politik des Deutschen Ordens um 1400 sowie von dessen Besitzungen auf dem schwedischen Festland, doch ist sein eigentlicher Gegenstand der Hochmeister Konrad von Jungingen. Die neu aufgefaßte nordische Politik des Ordens wird auf seine Person zurückgeführt. Diese aber sei geprägt durch die heilige Birgitta und die selige Dorothea von Montau, und zwar so, daß der Hochmeister (für ihn besaß das „Selbstbestimmungsrecht“ den „Rang des Heiligen“, S. 258) ein Gemeinwesen nach eidgenössischem Muster (Modell: Zuger Schiedsspruch von 1404!) auf Gotland zu etablieren plante, auch dies freilich nicht als Selbstzweck, sondern letztlich um „die Verwirklichung des Siebenten Zeitalters herbeizuführen“ (326). Solche „visionären Gedankenverbindungen“, wie sie die Verfasserin dem Hochmeister zuschreibt, sind aus einer willkürlichen und fehlerhaften Behandlung der Quellen allein freilich nicht zu gewinnen. Das Buch beruht vielmehr im Kern auf Vermutungen, Assoziationen und schlichten Erfindungen (von Hypothesen zu reden, wäre Untertreibung). Ausführliche, wenn auch nicht erschöpfende Richtigstellungen im einzelnen und Kritik im ganzen in: Zeitschrift für Ostforschung 16 (1967) S. 354 ff. und Hansische Geschichtsblätter 85 (1967) S. 235 f. (beidemale von F. Benninghoven).

H. Bockmann